

Satzung für den Förderverein

zur Unterstützung der kulturellen Vielfalt im KellerZ87 (e. V.)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Förderverein der kulturellen Vielfalt im Keller Z87 e.V.“

– im Folgenden „Verein“ genannt –

Der Verein hat seinen Sitz in 97082 Würzburg, Frankfurter Straße 87 und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen.

§ 2 Zweckbestimmung

Zweck des Vereins ist

die Unterstützung sowie die ideelle und finanzielle Förderung von Maßnahmen der kulturellen Vielfalt im Keller Z87 und damit des kulturellen Lebens im Stadtteil Zellerau, mithin der gesamten Stadtregion Würzburg und darüber hinaus.

Diese Zielsetzung und der Zweck des Fördervereins werden insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:

Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die kulturelle Vielfalt im Keller Z87, sowie der Projekte und wünschenswerter Investitionen des Kellers Z87 zur Unterstützung der Vereinsziele.

Durchführung von Projekten zur Verbesserung der Infrastruktur, die die Organisation und Abwicklung der kulturellen Vielfalt verbessern.

Unterstützung der Durchführung von Vorträgen, Veranstaltungen, Tagungen und geeigneten Fort- und Ausbildungsmaßnahmen.

Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern auf dem Gebiet der kulturellen Vielfalt. Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke der begünstigten Körperschaft, ideelle und bei Bedarf materielle Unterstützung zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke auf dem Gebiet der kulturellen Vielfalt.

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigten Zwecks des Vereins zur Unterstützung der kulturellen Vielfalt des Keller Z87 (e.V.).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Im Gegensatz zur Genossenschaft, die für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Keller Z87 zuständig ist, verfolgt der Verein einen ideellen Hauptzweck.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Die Ausübung von Ehrenämtern nach Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren oder Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Umlagen können maximal in Höhe des Sechsfachen des üblichen Jahresbeitrags erhoben werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung
der Vorstand

bestehend aus:

1. Vorstand
2. Vorstand (Vertreter)
3. Schriftführer
4. Kassierer
5. Geschäftsführer des Keller Z87
6. Sprecher des Vereins
7. Beisitzer

Funktionen können auch in Personalunion vereint sein, mit der Ausnahme des Kassierers.

§ 8 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den 1. Vorstand einberufen. Bei Verhinderung des 1. Vorstands beruft der 2. Vorstand die Versammlung ein. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Abhaltung einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragen.

Jede Mitgliederversammlung ist so rechtzeitig durch E-Mail oder Postversand einzuladen, dass die Einladung mindestens zwei Wochen vor dem Mitgliederversammlungstermin den

Mitgliedern zugegangen ist. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten. Nachdem praktisch jedes Mitglied eine E-Mail-Adresse hat, kann der Vorstand auch die fristgerechte Einladung nachweisen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens acht Tage vor einer ordentlichen bzw. vier Tage vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beim 1. Vorstand einzureichen. Über die Zulassung später eingehender Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes festgelegt ist. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichts und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
- Entlassung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Mitglieder des Ehrenausschusses
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

(Die Wahl eines Ehrenmitgliedes und des Ehrenvorstandes haben mit 75 % der Stimmen der Mitglieder zu erfolgen. Sollte bei einer Mitgliederversammlung mit einem derartigen Tagesordnungspunkt die Mitgliederversammlung eine qualifizierte Anzahl von Stimmberechtigten haben, ist eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb von 21 Tagen einzuberufen, zu der dann 75 % der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung ausreichen).

Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende Mitglieder können für ein Amt nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmungserklärung dem Versammlungsleiter in der Versammlung vorliegt.

Die Wahlen werden von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Wahlausschuss, bestehend aus dessen Vorsitzenden und zwei Beisitzern durchgeführt.

Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim. Liegt für ein Vorstandsamt nur ein Vorschlag vor, kann durch einstimmiges Einverständnis der Mitgliederversammlung die Wahl durch Zuruf vorgenommen werden.

Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Andernfalls ist eine Stichwahl durchzuführen, bei der dann die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Enthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen gewertet.

§ 9 Protokollierung

Über sämtliche Versammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das die Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf wiedergeben muss. Das Protokoll ist vom Veranstaltungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen sind mit 75 % aller stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Sind weniger als 75 % der Mitglieder anwesend, ist innerhalb von 21 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei dieser weiteren Mitgliederversammlung sind Beschlüsse über Satzungsänderungen mit 75 % Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Enthaltungen werden nicht gezählt. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, die den Sinn der Satzung nicht berühren oder verändern sowie solche aufgrund behördlicher Auflagen oder Bedingungen vorzunehmen.

Jede Satzungsänderung ist neben dem Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung der Gesellschaft

Zur Auflösung der Gesellschaft ist erforderlich, dass in zwei getrennten Mitgliederversammlungen, die in einem Zeitraum von 90 Tagen vorgenommen werden, aber mindestens einen Monat auseinander liegen müssen, die Auflösung mit 75 % Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

§ 12 Gesellschaftsvermögen

Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall seines bisherigen Zweckes beschließt die letzte Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens. Das

Gesellschaftsvermögen fällt an den Kulturverein z Kultur Z82 zur zweckmittelgebundenen Finanzierung kultureller Aktivitäten vornehmlich im Stadtteil Zellerau; andernfalls an eine Stiftung oder eine andere als „gemeinnützige“ anerkannte Körperschaft, die das Vermögen ausdrücklich und unmittelbar für kulturelle, gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Geschäftsordnung

Zur Regelung von Einzelheiten und zur Verwaltung und Erhaltung des Vermögens des Vereins gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 14 Tag der Errichtung der Satzung

Die Satzung des Vereins wurde erstmals am 29. März 2019 errichtet, in der Mitgliederversammlung am 30. März 2019 beschlossen, zum Amtsgericht – Registergericht – Würzburg angemeldet und in das Vereinsregister eingetragen.

Liste der Gründungsmitglieder mit eventueller Funktion:

NAME, Vorname; geboren am/in; Wohnsitz; Erreichbarkeit (Mail/Telefon);